



Gema-/ZPÜ-Gebühr für USB-Sticks

Gesetzliche Änderungen – Fakten – Fragen

Ein Whitepaper der Werbebezeichnungen AG

Ihr Ansprechpartner

Julian Mayer

T.: +49 (0) 7144 – 80619-14

F.: +49 (0) 7144 – 80619-90

E.: julian.mayer@werbezeichen.de

laprinta by

WERBEZEICHEN



Gema/ZPÜ für USB-Sticks

Gesetzliche Änderungen – Fakten – Fragen
Ein Whitepaper der Werbezeichen AG

Inhalt dieses Whitepapers

Einleitung	3
Geschichte der Gebühr auf USB-Sticks	4
Neuregelung 2012, Einigung 2019, Änderung 2020	5
Kostenloser Service bei Werbezeichen	5
Fragen und Antworten Gema-FAQ	6
NEU : Die Gema-/ZPÜ-Gebühr umgehen	8

Gema/ZPÜ für USB-Sticks

Gesetzliche Änderungen – Fakten – Fragen
Ein Whitepaper by Werbezeichen AG

Einleitung

Zum 01. Juli 2012 trat in Deutschland ein neuer, von der Gema festgesetzter Tarif für USB-Sticks in Kraft. Kunden, die USB-Sticks in Deutschland kaufen oder nach Deutschland importieren möchten, müssen demzufolge höhere Gema/ZPÜ-Gebühren entrichten.

Aufgrund der drastischen Steigerung der Gebühr und der neuen Staffelung nach Kapazität, ergeben sich viele Fragen für unsere Kunden.

Auch die Verbände klagten, eine Einigung wurde erst im Jahr 2019 erzielt.

Dieses Whitepaper zeigt die Entwicklung der Gema-Gebühren auf, reflektiert die aktuellen Änderungen und beantwortet die wichtigsten Fragen, die unsere Kunden uns gestellt haben.

Eine Infografik (siehe Seite 6) zeigt die neue Regelung auf einen Blick.

Außerdem zeigen wir Ihnen ab [Seite 8](#) Möglichkeiten auf, die Gema-Gebühr legal zu umgehen. Aufgrund der Einigung der Verbände mit der ZPÜ ist dieses Kapitel inzwischen allerdings uninteressant.

Ich hoffe, dass dieses Papier alle offenen Fragen klärt.

Sollten Sie dennoch eine Frage haben, stehe ich Ihnen gerne per Mail oder telefonisch zur Verfügung.

Ihr Julian Mayer

+49 (0) 7144 – 80619-14 | julian.mayer@werbezeichen.de

Geschichte der Gema auf USB-Sticks [\(Quelle\)](#)

Einigkeit im Jahre 2010

Sieben Verbände und Verwertungsgesellschaften schlossen im Jahr 2010 „Gesamtverträge über die Vergütungen für USB-Sticks und Speicherkarten“:

- Zentralstelle für private Überspielungsrechte
- Verwertungsgesellschaft Wort
- Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst
- IM
- BITKOM
- Vere (Verband zur Rücknahme und Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten e. V.) und
- BWL (Bundesverband Werbeartikel Lieferanten e.V.)

Die Vergütung betrug, für alle in Deutschland in den Verkehr gebrachten USB-Sticks und Speicherkarten 0,10 € pro Stück. Die Gebühr richtete sich dabei weder nach dem Einsatz noch danach, ob es sich um einen gewerblichen Abnehmer der Speichermedien handelt. Diese pauschale Bepreisung ermöglichte nach Angaben der Gema den geringen Gebührensatz.

Europäischer Gerichtshof verbietet pauschale Abrechnung

Aufgrund verschiedener Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs der Jahre 2010 und 2011 konnte die pauschalisierte Gebührenerhebung nicht aufrecht erhalten werden. Dieses führte dazu, dass die im Jahr 2010 geschlossenen Gesamtverträge zum 31. Dezember 2011 gekündigt wurden.

Zwar wurden im Jahr 2011 neue Verhandlungen zwischen den Verbänden und den Verwertungsgesellschaften aufgenommen, diese wurden jedoch im Februar 2012 als gescheitert erklärt. Die Verwertungsgesellschaften, zu denen auch die Gema gehört, führen dies nach eigenen Angaben auf die Verbände zurück.

Die Verwertungsgesellschaften handeln

Um die gesetzliche Regelung fristgerecht umsetzen zu können, haben die Verwertungsgesellschaften „unter Berücksichtigung der Durchschnittspreise der USB-Sticks und Speicherkarten und der Nutzung dieser Produkte zu vergütungspflichtigen Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG“ neue Tarife aufgestellt.

Die wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit nach § 54a Abs. 4 UrhG sei dabei nach Angaben der Gema gewahrt.

Im nachstehenden Kapitel „Neuregelung 2012“ lesen Sie die Details der neuen Regelung.

Neuregelung 2012 [\(Quelle 1\)](#) | [Quelle 2\)](#)

Die Gema hat, stellvertretend für die Zentralstelle für private Überspielungsrechte, die Verwertungsgesellschaft Wort und die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, folgende Vergütungstarife nach den §§ 54, 54a UrhG (Vergütung für private Vervielfältigung) für Speichermedien der Typen „USB Sticks“ und „Speicherkarten“ veröffentlicht:

Vergütung gemäß §§ 54, 54a UrhG für die Zeit ab dem 01.07.2012

Die Vergütung für die von der ZPÜ, der VG Wort und der VG Bild-Kunst wahrgenommenen Vergütungsansprüche nach den §§ 54, 54a UrhG wurden durch die ZPÜ festgelegt. Diese lagen massiv über den ursprünglichen Werten und wurden angefochten.

Inzwischen gelten realistische Gebühren.

Anwendungsbereich

„Dieser Tarif gilt für alle Speichermedien der bezeichneten Typen, die in Deutschland hergestellt oder im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt und in der Zeit ab dem 01.07.2012 in Deutschland veräußert oder in Verkehr gebracht wurden bzw. werden.“

Das heißt im Klartext, dass für jeden USB-Stick, der in Deutschland produziert oder nach Deutschland verschickt wird, die entsprechende Gebühr anfällt.

Jeder USB-Stick, der von einem Unternehmen in Deutschland als Werbemittel verwendet werden soll, unterliegt der Abgabepflicht.

Der IT-Branchenverband gab am 26.06.2019 bekannt das die Gema und die VG sich auf die Höhe der urheberrechtlichen Abgaben für die USB-Sticks und Speicherkarten geeinigt haben. Somit zahlen Inverkehrbringer seit dem **01.01.2020** 30 cent pro Stück.

Kostenloser Werbezeichen-Gema-Service

Um für Sie Sicherheit zu schaffen und Ihnen den „Papierkrieg“ zu ersparen, führen wir und unsere Partner die ZPÜ-Gebühren für Sie ab. Der entsprechende Hinweis auf Ihrer Rechnung genügt als Nachweis darüber, dass Sie die Leermedienabgabe rechtmäßig abgeführt haben. Die Folgen aktuell anhängigen Verfahren sind nicht vorhersehbar. Da wir als Inverkehrbringer auftreten, tragen auch wir das Risiko der Rechtsfolgen.

GEMA umgehen

Es gibt Möglichkeiten, die Gema-Gebühr auf USB-Sticks zu umgehen, obwohl diese in Deutschland verschenkt werden. Darüber informieren wir Sie auf [Seite 8](#). Aufgrund der deutlich moderateren Gebührenneubestimmung in 2019 sind diese Maßnahmen inzwischen jedoch unwirtschaftlich geworden.

Fragen und Antworten | USB-Gema FAQ

Frage

Wer muss diese Gema-Gebühren bezahlen?

Antwort

Jeder Kunde, der in Deutschland einen USB kauft und/oder verschenkt muss die Gebühren bezahlen.

Frage

Ich bestelle aus einem anderen Land als Deutschland. Muss ich Gema zahlen?

Antwort

Nein. Die Gema wird nur für deutsche Kunden fällig und wenn die USB-Sticks in Deutschland verschenkt/verkauft werden.

Frage

Muss ich irgendetwas tun, wenn ich USB-Sticks bei Werbezeichen bestelle?

Antwort

Nein. Um Ihnen den „Papierkrieg“ zu ersparen, erfassen wir die Gema-Gebühren für Sie und führen sie ab. Wir erfassen die Gema-/ZPÜ-Gebühr auf Ihrer Rechnung, sodass Sie die Zahlung ggf. nachweisen können.

Wir berechnen Ihnen nur die tatsächlichen Gema-Gebühren, der Service ist für Sie kostenlos.

Frage

Wie kommen die Preise für die Gema zustande?

Antwort

A: Die Gema bezog sich bei der Bestimmung der Tariftabelle auf die Kapazität der Datenträger. So schreibt die Gema: „Beispielsweise werden mit einem USB-Sticks während seiner Gesamtlebensdauer durchschnittlich 677 Musiktitel, 541 professionelle Fotografien, Bilder oder Kunstwerke, 93 Graphiken und 66 Teile aus Büchern vervielfältigt.“

Aufgrund dieser Logik entstanden zunächst verschiedene Preise je nach Speichergröße.

Massive Widerstände aus Handel und Verbänden führten zu einem einheitlichen Preis. Seit dem 01.01.2020 belaufen sich die Gema Gebühren auf 30 Cent pro Speichermedium.

Frage

Was ist mit Re-Importen?

Antwort

Die Gema erhebt Gebühren auf alle USB-Sticks, die in Deutschland „in den Verkehr gebracht werden“, also auf jeden USB-Stick, der in Deutschland gekauft wird.

Gema für USB-Sticks

Gesetzliche Änderungen – Fakten – Fragen
Ein Whitepaper der Werbezeichen AG

Frage

Kann ich die Gema irgendwie umgehen?

Antwort

Für USB-Sticks, deren Speicher genutzt werden können, gibt es leider keinen legalen Weg, die Gema zu umgehen. Es bestehen aber dennoch Möglichkeiten, in Deutschland USB-Sticks zu verschenken, ohne Gema bezahlen zu müssen.

Die Details finden Sie auf [Seite 8](#).

Frage

Muss ich auf die Gema auch Umsatzsteuer (MwSt.) bezahlen?

Antwort

Ja, die Gema weist ausdrücklich auf die Mehrwertsteuerpflicht hin. Dabei fallen auf die Gema-Gebühr prinzipiell 7% MwSt. an, in Verbindung mit USB-Artikeln sind jedoch 19% zu entrichten.

Frage

Ist die neue Regel schon rechtskräftig?

Antwort

Die Neuregelung ist seit dem 01.01.2020 in Kraft getreten.

Frage

Welche Folgen können die anhängigen Verfahren bezüglich der Gema für mich als Kunde haben?

Antwort

Die Folgen der anhängigen Verfahren sind nicht vorhersehbar. Da wir als Inverkehrbringer auftreten, tragen auch wir das Risiko der Rechtsfolgen.

Für Sie besteht keine Gefahr.

Die Gema umgehen | legale Möglichkeiten

Sie möchten USB-Sticks in Deutschland verschenken und keine Gema bezahlen? Das geht...
Bevor wir Ihnen jetzt aber zu viel versprechen: Das funktioniert nur mit Einschränkungen.
Nachfolgend stellen wir Ihnen diese Möglichkeiten ausführlich vor.

1. ROM-Stick statt USB-Stick

Sie möchten Ihren Kunden bestimmte Daten zukommen lassen, zum Beispiel Ihren neuen Katalog als pdf, einen Firmenfilm, eine Bedienungsanleitung als pdf oder als Film, eine Powerpoint-Präsentation und so weiter.

Nun gibt es neben dem WebKey (siehe unten) zwei Szenarien:

USB-Stick mit Datenaufspielung (mit oder ohne Löschschutz)	ROM-Stick (immer mit Datenaufspielung)
	
Rein optisch unterscheidet sich der ROM-Stick nicht vom USB-Stick.	
Ihr Kunde bekommt den USB-Stick und öffnet diesen. Er sieht Ihre Dateien und kann diese öffnen.	Ihr Kunde bekommt den ROM-Stick und öffnet diesen. Er sieht Ihre Dateien und kann diese öffnen.
Sofern Sie keinen Löschschutz gekauft haben, kann der Kunde die von Ihnen aufgespielten Daten löschen.	Ihr Kunde kann die Daten nicht löschen.
Unabhängig vom Löschschutz kann Ihr Kunde den Speicher auf dem USB-Stick verwenden, der noch frei ist, um eigene Dateien zu transportieren.	Egal wie viele Daten Sie aufspielen, Ihr Kunde kann den USB-Speicher nicht verwenden.
Der Speicher bleibt also „offen“.	Der Speicher wird geschlossen.
Sie bezahlen Gema	Sie bezahlen keine Gema

Ein ROM-Stick ist ein mit einer unlöschbaren Datenaufspielung versehener USB-Stick, der „geschlossen“ wird. So können Ihre Kunden die Dateien sehen und verwenden, den Stick aber nicht zum Datentransport verwenden - und somit müssen Sie keine Gema bezahlen!

Der ROM-Stick verhält sich also im Prinzip wie eine gebrannte CD oder DVD, ist dabei aber deutlich kleiner und handlicher. Außerdem sind die Daten geschützter als auf einer CD/DVD, denn ein USB-Stick kann anders als eine CD nicht „verkratzen“.

Hinzu kommt, dass ein ROM-Stick oder eine ROM-Karte moderner sind als eine CD/DVD und dabei auch noch deutlich schöner mit Ihrem Logo, Claim etc. veredelt werden können.

Da die Kosten einer ROM-Umwandlung die ZPÜ-Gebühr übersteigen, bieten wir keine ROM-Sticks mehr an.

Gema für USB-Sticks

Gesetzliche Änderungen – Fakten – Fragen
Ein Whitepaper der Werbebezeichnungen AG

2. WebKey statt USB-Stick

Sie möchten Ihren Kunden bestimmte Daten zukommen lassen, zum Beispiel Ihren neuen Katalog als pdf, einen Firmenfilm, eine Bedienungsanleitung als pdf oder als Film, eine Powerpoint-Präsentation und so weiter.

Neben dem ROM-Stick (siehe oben), gab es bisher die Möglichkeit es WebKey. Dieser öffnete beim Einstecken in einen Rechner automatisch eine Website, die Sie bestimmen konnten.

Seit Windows 7 sind WebKeys nicht mehr einsetzbar.

Ab Windows 7 unterbindet Das Betriebssystem das automatische Ausführen von Codes auf USB-Sticks, DVDs, CDs etc. Daher ist die Funktionalität des ROM-Stick samt seiner Vorzüge nicht mehr nutzbar.

Aus diesem Grund gehen wir in hier nicht mehr weiter auf diese Option ein.

USB-Sticks vom Experten | laprinta.de

Beziehen Sie Ihre USB-Artikel vom Experten mit langjähriger Erfahrung und umfangreichen Services!

USB-Sticks



USB-Karten



USB-Kugelschreiber



USB-Sticks in Wunschform



Öko-USB-Sticks



Holz-USB-Sticks

